

Technische Universität Dresden
Studienordnung
für den interdisziplinären Studiengang
Internationale Beziehungen
Vom 05.12.1999

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung:

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 6 Kreditpunkt-System und Typen von Lehrveranstaltungen
- § 7 Auslandssemester
- § 8 Beurlaubungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienablaufplan für den Pflichtbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Weiterhin soll die verhandlungssichere Beherrschung von zwei modernen Fremdsprachen vermittelt werden.

(2) Ziel ist die Befähigung, die historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen in den internationalen Beziehungen zu verstehen und auf der Basis der verschiedenen Interpretationsansätze und Methoden der im Studiengang repräsentierten Wissenschaftsdisziplinen zu erläutern und zu begründen.

(3) Daraus folgt, dass die Studierenden im interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen folgende Fähigkeiten erwerben müssen:

1. Wirtschaftliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungstendenzen in international hochverflochtenen Handlungsräumen zu analysieren, Informationen selbständig zu beschaffen und aufzubereiten und sie auf der Basis des erworbenen interdisziplinären Orientierungswissens zu interpretieren;
2. Lösungsstrategien für vorgegebene Aufgaben selbständig zu entwickeln;
3. unterschiedliche Interpretationen und fachspezifische Perspektiven zu integrieren und über Fach- und Nationalitätsgrenzen zu kooperieren;
4. in mündlicher und schriftlicher Form, in der deutschen Sprache sowie in zwei modernen Fremdsprachen effektiv zu kommunizieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Studierende müssen in der Regel über gute Kenntnisse in Englisch und zumindest gute Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen. Ausländische

Studierende müssen darüber hinaus die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Bewerbungen, in denen die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 nachzuweisen und weitere sachdienliche Informationen zu geben sind, sowie mündlichen Auswahlgesprächen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Aufnahme in den Studiengang Internationale Beziehungen erfolgt in Jahrgangsklassen jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst sechs Studiensemester bis zum Erwerb des Bakkalaureus-Grades und drei weitere Semester bis zum Erwerb des Magister-Grades.

(3) Nach dem Erwerb des Bakkalaureus-Grades können die Studierenden ihr Studium bis zu drei Jahren unterbrechen, um es dann zum Erwerb des Magister-Grades fortzusetzen.

(4) Über Ausnahmen zu Absatz 1 und 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus einem Bakkalaureus-Studienabschnitt (1. bis 6. Studiensemester) und einem Magister-Studienabschnitt (7. bis 9. Studiensemester) zusammen und gliedert sich in fachliche Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs sowie in einen Bereich zur Sprachausbildung. Ein Semester ist an einer ausländischen Hochschule zu studieren; hierfür ist das 5. Fachsemester vorgesehen, über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) a) Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Bakkalaureus-Studienabschnitt in der Regel 114 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen in der Regel in jedem Semester auf

den Pflichtbereich	8 SWS,
den Wahlpflichtbereich	4 SWS,
die Sprachausbildung	8 SWS.

Hinzu kommen veranstaltungsbegleitende Tutorien.

b) Im Pflichtbereich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung interdisziplinären Zuschnitts, an der die Fächer Geschichte, Politik, Wirtschaft und Recht grundsätzlich in gleichem Umfang beteiligt sind. Im ersten Semester tritt an die Stelle des Anteils des Faches Politik eine interdisziplinäre Einführungsveranstaltung in den Studiengang im Umfang von 4 SWS.

c) Im Wahlpflichtbereich, der im Bakkalaureus-Studienabschnitt ohne das Auslandsstudiensemester insgesamt 20 SWS umfasst, sind außerhalb des Pflicht-

bereichkanons Lehrveranstaltungen aus zwei Fächergruppen - Wirtschaft/Recht (Fächergruppe I) und Geschichte/Politik (Fächergruppe II) - im Verhältnis 14:6 zu belegen. Aus den Fächergruppen wählen die Studierenden jeweils ein Schwerpunktfach aus.

In der Fächergruppe I umfasst der Minimalkanon für

1. Wirtschaft: 4 SWS Vorlesungen oder Seminare,
2. Recht: 4 SWS Vorlesungen oder Seminare.

Auf das Schwerpunktfach entfallen zusätzlich

1. Wirtschaft: 6 SWS Vorlesungen oder Seminare,
2. Recht: Einführung in das Bürgerliche Recht sowie weitere 4 SWS Vorlesungen oder Seminare.

In der Fächergruppe II umfasst der Minimalkanon für jedes der beiden Fächer 2 SWS Seminar; auf das jeweilige Schwerpunktfach entfallen zusätzlich 2 SWS Seminare.

Das Auslandsstudiensemester wird, was die Prüfungsleistungen anbelangt, dem Wahlpflichtbereich zugerechnet.

- d) In der Sprachausbildung verteilen sich die vorgesehenen 8 SWS bei deutschen Studierenden auf Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache; bei herausragenden, vom Fachsprachenzentrum bestätigten Vorkenntnissen in einer dieser beiden Sprachen kann an deren Stelle eine weitere Fremdsprache gewählt werden. Bei ausländischen Studierenden erfolgt die Sprachausbildung in der Regel in Englisch und Deutsch.
- e) In der vorlesungsfreien Zeit sollen zwei Praktika von mindestens je vierwöchiger Dauer bei internationalen Organisationen oder Verbänden, bei Verwaltungen oder Unternehmen im Ausland oder mit auslandsbezogener Tätigkeit abgeleistet werden.

(3) Im Magister-Studienabschnitt beträgt der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich 16 SWS, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer Geschichte, Politik, Wirtschaft und Recht erstrecken. Im 7. Semester sind zusätzlich aus dem Wahlpflichtbereich 4 Semesterwochenstunden nach eigener Wahl aus dem Angebot der beteiligten Fächer zu belegen; im 8. Semester entfällt der Wahlpflichtbereich zugunsten der Erstellung einer Magisterarbeit; im 9. Semester wird die Magisterprüfung abgeschlossen.

(4) Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Studienablaufplan.

(5) Nach dem dritten Studiensemester findet eine Zwischenprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden statt.

§ 6

Kreditpunkt-System und Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Jede Lehrveranstaltung, welche im Zusammenhang mit dem Studiengang Internationale Beziehungen belegt wird, wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, für die

nach Maßgabe der Prüfungsordnung Kreditpunkte vergeben werden. Prüfungsleistungen sind als Prüfungsgespräche, Vorträge, Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen. Die genaue Art und Dauer wird spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen vom jeweiligen Dozenten mitgeteilt. Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst in der Regel 30 Minuten, diejenige von schriftlichen Prüfungen soll in der Regel 90 Minuten nicht unter- und vier Stunden nicht überschreiten.

(2) Typen von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen (V) behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Faches in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare (S) dienen der Einführung in systematische Fragestellungen, in thematische Zusammenhänge und in die Lektüre grundlegender Werke.
3. In Hauptseminaren (HS) wird der Forschungsstand eines Spezialgebietes erarbeitet.
4. Tutorien (T) sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion ohne prüfungsrelevante Bedeutung.

(3) Für die Belegung einzelner Lehrveranstaltungen kann die vorherige Ablegung bestimmter Prüfungsleistungen zur Voraussetzung gemacht werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Dozent im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 7

Auslandssemester

Studierende sollen im Auslandsstudiensemester Veranstaltungen mit einer Veranstaltungsbewertungszahl (§ 5 Abs. 2 Prüfungsordnung) von insgesamt 6 im Schwerpunktfach der Fächergruppe I (§ 5 Abs. 2 Buchst. c dieser Studienordnung) besuchen, die in den Notendurchschnitt des Wahlpflichtbereichs eingehen. Ferner sollen sie weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl belegen, die zusammen der Veranstaltungsbewertungszahl 6 entsprechen, darunter mindestens 1 Lehrveranstaltung mit spezifischem Bezug zum Gastland oder in der Sprachausbildung; diese Lehrveranstaltungen gehen nicht in die Abschlussnoten ein. Die Veranstaltungen sollen inhaltlich nicht mit solchen übereinstimmen, die im Rahmen des Studiengangs bereits belegt worden sind oder noch belegt werden.

§ 8

Beurlaubungen

Die Beurlaubung kann aus wichtigem Grund beantragt werden; sie sollte im Hinblick auf die Jahrgangsstruktur des Studiengangs den Zeitraum von einem Jahr umfassen.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Tech-

nischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die fachliche Beratung obliegt den am Studiengang beteiligten Dozenten und dem Koordinator des Studiengangs (§ 7 Abs. 5 Prüfungsordnung). Zudem werden die Studierenden einem Mentor aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer zugeteilt, der sie bei der Auswahl des Studienschwerpunkts und der Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich berät sowie den Ablauf des Studiums begleitet. Außerdem werden die Studenten in einem kleinen Kreis von etwa 10 Studierenden durch einen studentischen Tutor betreut.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Gleiches gilt für Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des 5. Semesters bestanden haben.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 10.03.1999 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.10.1999, Az.: 2-7831-11/199-2.

Dresden, den 05.12.1999

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Vorschlag eines Studienablaufplans für den Pflichtbereich
im Studiengang "Internationale Beziehungen"

Sem.	Wirtschaft	Recht	Geschichte	Internationale Beziehungen	Sprache	mind. Kreditpunktzahl
1	<u>Obligatorische</u> Produktions- und Haushaltstheorie (V)	<u>torische</u> Allgemeine Staatslehre (V)	<u>Einführungs-</u> Die Entstehung des europäischen Staatensystems 1712 - 1856 (V)	<u>Veranstaltung</u> -----	Englisch 4 SWS eine weitere moderne Fremdsprache 4 SWS	12
2	Volkseinkommen und Gleichgewicht (V)	Völkerrecht, allgemeiner Teil (V)	Probleme Internationaler Politik im 19. Jahrhundert (S)	Strukturen und Prozesse der internationalen Politik nach 1945 (V)	"	9
3	Reale Außenwirtschaftstheorie (V)	Europarecht (Grundzüge) (V)	Vom europäischen zum internationalen Staatensystem 1856 - 1917 (V)	Europäische Union (S)	"	9
	Minimale	Kreditpunktzahl	zur Zwischenprüfung	im Pflichtbereich		30
4	Monetäre Theorie (V)	Weltwirtschaftsordnung (V)	Vom internationalen - zum Weltstaatensystem 1917-1963 (V)	Internationale Organisationen und Regime (S)	"	9
5	Aus-	lands-	studien-	semester		
6	Währungspolitik (S)	Völkerrecht (HS)	Probleme internationaler Politik im 20. Jahrhundert (S)	Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland (S)	"	13
	Minimale	Kreditpunktzahl	zum Bachelor-Abschluss	im Pflichtbereich		52
7	Handelspolitik (HS)	Recht der internationalen Organisationen (V)	Perzeption und Realität im Internationalen Staatensystem (HS)	Bereich "Konflikte und Konfliktregulierung in der internationalen Politik" (S/HS)		13/14
8	Europäische Währungsintegration (HS)	Internationaler und europäischer Menschenrechtsschutz (V)	Aktuelle Fragen zum Forschungsgegenstand der Geschichte der Internationalen Beziehungen (F.-Kolloquium/HS)	Bereich "Politikfelder und Funktionalprobleme der internationalen Politik" (S/HS)		13/14
	Minimale	Kreditpunktzahl	zum Master-Abschluss	im Pflichtbereich		27